

Vereinssatzung

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 17. Oktober 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Softball Freising“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Freising.
4. Gründungsjahr ist das Jahr 2021. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Softball ist als weiblicher Teamsport in Deutschland eine Randsportart. Die Freising Grizzlies - die Baseball & Softball Abteilung des BC Attaching e.V. - sind heute auf den Breitensport ausgerichtet. Eine weiterführende leistungsorientierte Ausübung des Sports ist in den heutigen Strukturen nur bedingt gegeben und übersteigt dessen Möglichkeiten.

Der Verein „Förderverein Softball Freising e.V.“ soll diese Lücke schließen und ideell sowie finanziell dazu beitragen, dass die Softball-Mannschaften der Freising Grizzlies als eine Säule des Breitensports dient und auf hohem Niveau in Deutschland und auf internationaler Ebene spielen können.

Der Verein strebt diese Ziele durch die Schaffung der hierzu nötigen zusätzlichen Ressourcen (personell & finanziell) an - insbesondere durch

- Erweiterung der Trainingsbedingungen
- Bereitstellung qualifizierter Trainer
- Ausrichtung von speziellen Trainings Camps (z.B. Nachwuchs Feriencamps, Pitching & Catching Clinics)
- Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer der Freising Grizzlies
- Durchführung von sportspezifischen Nachwuchsveranstaltungen
- Unterstützung bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen sowie an der deutschen Bundesliga

Der Fokus ist hierbei, neben der Unterstützung der Damen-Mannschaft, die Förderung des Nachwuchses. Die Mädchen der Freising Grizzlies sollen so die nötigen Trainingsbedingungen erhalten, um Softball sowohl im Breitensport als auch auf einem leistungsorientierten Level spielen zu können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sein.
- Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- Fördermitglieder ohne aktives oder passives Wahlrecht unterstützen den Verein durch ihren Einsatz und finanziell durch ihren Förderbeitrag.

- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist mit Beschlussfassung gültig. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertretungsberechtigten.
- Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann gegenüber dem Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod eines Mitgliedes
- durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres;
- mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes;
- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate mit Beiträgen im Verzug ist;
- wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.

Gegen einen Ausschluss kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Änderungen der Kontodaten sind dem Vorstand unverzüglich und in Textform mitzuteilen, sie erfolgen ab diesem Zeitpunkt von diesem Konto. Kosten, die beim Lastschrifteinzug durch fehlerhafte Kontodaten oder andere, in der Person des Mitglieds verkörperte Gründe entstehen, trägt das Mitglied.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
6. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
8. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorstand (Vorsitzender)
 - dem 2. Vorstand (Stellvertretender Vorsitzender)
 - Schriftführer
 - Schatzmeister

wobei jeweils zwei Ämter, mit Ausnahme des Vorsitzenden, in Personalunion ausgeübt werden können.

Der erste Vorstand vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand ist auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Sitzung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder nach §7 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch geltende Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung der jährlichen Haushaltspläne und Jahresberichte
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzung, auf schriftlichem, per E-Mail oder auf dem Wege der digitalen Kommunikation, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
5. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Hierzu lädt die Vorstandschaft ein, maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies aus wichtigen Gründen beantragt.

2. Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per eMail zu erfolgen. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugegangen sein.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder dies fordern. Soweit die Satzung nichts anderes festlegt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
6. Ein Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Diese Übertragung gilt nur für eine Mitgliederversammlung und ist auf eine Stimme pro Mitglied begrenzt.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch online bzw. virtuell durchgeführt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Datenschutzklausel

- a. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der • Speicherung, • Bearbeitung, • Verarbeitung, • Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht auf • Auskunft über seine gespeicherten Daten, • Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, • Sperrung seiner Daten, • Löschung seiner Daten.

§ 10 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BC Attaching e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Baseball & Softball Abteilung zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17. Oktober 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.